

Benutzungsordnung für die Rollschuhbahn im Stadion Oberwerth vom 21.11.1965

§ 1

Die Rollschuhbahn im Stadion Oberwerth dient der öffentlichen Sportpflege. Sie wird verwaltet vom Sport- und Bäderamt. Anträge, Anregungen und Beschwerden sind ausschließlich an diese Stelle zu richten, der auch alle in dieser Ordnung vorgesehenen Genehmigungen vorbehalten sind.

§ 2

Die Benutzung wird den Veranstaltern von Rollsportveranstaltungen (im folgenden „Veranstalter“ genannt) im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

Veranstaltungen anderer Art können vom Sport- und Bäderamt auf begründeten Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies mit dem Zweck der Anlage vereinbar ist. Die Bedingungen für die Überlassung werden in diesen Ausnahmefällen vom Amt für Leibesübungen festgelegt.

§ 3

Den Vereinen werden auf Antrag zu Beginn jeder Saison festgelegte Benutzungszeiten vom Sport- und Bäderamt zugewiesen. Die Anträge sind bis zum 01.04. jeden Jahres zu stellen.

Die zugewiesenen Benutzungszeiten können nachträglich eingeschränkt werden, wenn die Durchführung von Veranstaltungen (§ 4) oder aber wichtige Gründe dies erfordern. Entschädigungsansprüche können wegen solcher Beschränkungen nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Die Überlassung der Bahn zur Durchführung von Groß- oder Sonderveranstaltungen ist von den Veranstaltern mindestens einen Monat vor der Veranstaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom Sport- und Bäderamt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bescheiden.

Eine erteilte Zusage kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 5

Die Stadt unterhält die Bahn in ihrem baulichen Zustand. Veränderungen daran dürfen von den Vereinen und Veranstaltern nicht vorgenommen werden.

Die Anbringung vorübergehender Aufbauten, Tafeln, Absperrungen, Fahnenmasten u. dgl. bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Antragsteller trägt die Kosten der Maßnahmen und ihrer unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung durchzuführenden Beseitigung.

Das Abschieben von Wasser und die Feinreinigung der Bahn vor der Benutzung sind Aufgaben der Vereine und Veranstalter.

Vereine und Veranstalter haben sich vor der Benutzung der Anlage von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Etwa festgestellte Mängel haben sie sofort dem Platzwart des Stadions zu melden.

§ 6

Die Rollschuhbahn darf nur mit Gummi-, Holz- und Nylonrollen belaufen werden. Verboten ist insbesondere das Laugen mit Eisenrollen.

Im Übrigen hat die Benutzung der Rollschuhbahn in sportgerechter Weise zu erfolgen. Dazu gehört auch die Angemessenheit der Kleidung.

Rempeln, Drängeln, Kettenlaufen u. dgl. sind verboten. Rauchen auf der Bahn und Sitzen auf Geländer sind unzulässig. Veranstalter und Vereine haben Benutzer, die diese Bestimmungen nicht einhalten, von der Bahn zu verweisen. Auch die Beauftragen des Sport- und Bäderamtes können Platzverweise erteilen.

§ 7

Bei Groß- und Sonderveranstaltungen haben die Veranstalter für den Kassendienst, die Kontrolle, den Sanitätsdienst und die Einhaltung der Platzordnung (Platzanweisen und Aufsicht über Teilnehmer und Zuschauer) zu sorgen. Die Veranstalter haben zu jeder Zeit, auch vor und nach den Veranstaltungen, ein Betreten der Lauffläche und der Anpflanzungen durch Zuschauer zu unterbinden. Insbesondere haben die Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher ihre Notdurft nur in den aufgestellten Toilettenwagen verrichten, da die Rollschuhbahn noch innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes liegt.

§ 8

Gewerbliche Werbungen jeder Art bedürfen der Genehmigung des Sport- und Bäderamtes.

Das Sport- und Bäderamt kann in Verbindung mit dem Verkehrsamt bei Veranstaltungen den Verkauf von Getränken, Süßwaren u. dgl. gegen Erhebung einer an die Stadt zu zahlenden Standgebühr zulassen.

Jede andere gewerbliche Betätigung auf der Bahn ist untersagt.

§ 9

Die Erteilung von Privatstunden durch Berufsläufer gegen Entgelt bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann zugelassen werden, soweit dadurch die Laufzeit anderer Aktiver nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Der Betrieb der Übertragungsanlage und der Flutlichtanlage ist nur den hiermit besonders betrauten Personen gestattet. Die Bestimmungen über Lärmbekämpfung sind zu beachten. Evtl. Rechte der „GEMA“ aus der Benutzung der Übertragungsanlage sind von den Vereinen und den Veranstaltern mit der „GEMA“ zu regeln.

§ 11

Eine Überlassung der Rollschuhbahn durch die Vereine und Veranstalter an Dritte ist nicht gestattet.

Die Vereine sind jedoch gehalten, auch ihnen noch nicht angehörige Rollschuhläufer gastweise zu ihren Übungsstunden zuzulassen. Zur Beteiligung dieser Benutzer an den den Vereinen entstehenden Aufwendungen können diese eine mit Genehmigung des Sport- und Bäderamtes festzusetzende Teilnehmergebühr erheben.

§ 12

Bei Groß- und Sonderveranstaltungen sowie allen anderen Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird eine Gebühr von 10 % von der ohne jeden Abzug anzusetzenden Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 10,00 DM pro Tag erhoben. Einnahmen aus der Vergabe von Fernsehrechten sind Bestandteil der Bruttoeinnahme.

Die Flutlichtbeleuchtung zu Übungszwecken wird den Vereinen zu den vom Sport- und Bäderamt zugeteilten Stunden kostenlos gewährt.

Werden Veranstaltungen unter Flutlicht durchgeführt, sind zusätzlich 0,20 DM je Eintrittskarte an die Stadt zu zahlen.

Die Veranstalter müssen die Entgelte am Tage nach der Veranstaltung zahlen. Dabei ist dem Sport- und Bäderamt eine Abschrift der Berechnungsunterlagen zu übergeben. Abzüge, Minderungen und Zurückhaltung sind unstatthaft.

§ 13

Für Unfälle und Sachschäden, die bei der Benutzung der Rollschuhbahn entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Vereine und Veranstalter haben nachzuweisen, dass sie die notwendige Sport- und allgemeine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 14

Die Vereine und Veranstalter haften für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder sonst infolge mutwilliger Beschädigung oder unsachgemäßen Gebrauchs der Bahn während der Überlassung entstehen.

§ 15

Umkleideräume werden – je nach Möglichkeit – vom Platzwart des Stadions zugewiesen. Für Diebstähle in den Umkleideräumen haftet die Stadt nicht. Vereine und Veranstalter haben den Benutzern Gelegenheit zugeben, Wertgegenstände bei ihnen in Verwahrung zu geben.

§ 16

Angehörige des Sport- und Bäderamtes, des Sportausschusses und der Stadionverwaltung haben zu allen Veranstaltungen gegen Vorzeigen ihrer Dauerausweise freien Zutritt.

§ 17

Dem Dezernenten des Sport- und Bäderamtes bleibt es nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen, in besonderen Fällen notwendig werdende Anordnungen zu treffen, und Genehmigungen zu erteilen, selbst wenn hierbei einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten. Solche Maßnahmen sollen – wenn möglich – im Einvernehmen mit dem Sportausschuss getroffen werden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Benutzungsordnung ist ausschließlich Koblenz.

Koblenz, den 04. März 1975

Maahs
Beigeordneter